



1. Name, Wesen, Aufgaben

§ 1 Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen DJK Arminia Ibbenbüren e.V. er ist gegründet im Jahre 1929 und wieder gegründet am 29. Juni 1952 als Rechtsnachfolger des im Jahre 1933 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins DJK Arminia Ibbenbüren.
2. Der Verein DJK Arminia Ibbenbüren e.V. hat seinen Sitz in Ibbenbüren und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ibbenbüren unter Nr. 308 eingetragen.
3. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind Grün - Weiß.
4. Der Verein DJK Arminia Ibbenbüren e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der ab 01.01.1990 geltenden Fassung.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für Ihre Mitgliedschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Verbandszugehörigkeiten

1. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft. Er untersteht dessen Satzung und Ordnung.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und seiner Anschlussorganisationen. Weiterhin ist er Mitglied in den entsprechend seinem Sportangebot zuständigen Fachverbänden. Die Satzungen dieser Verbände sowie der Anschlussorganisationen werden anerkannt.



§ 3 Ziele und Aufgaben

Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch:
 - Errichtung von Sportanlagen
 - die Bestellung geeigneter Übungsleiter
 - notwendige Ausbildung der Führungskräfte
 - das Angebot von Bildungsmöglichkeiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit, Kultur und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zu Unfallverhütung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um die Verbreitung der DJK-Ziele.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft und ist bereit, deren Aufgaben mit zu tragen.



2. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) AKTIVE MITGLIEDER, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) PASSIVE MITGLIEDER, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und einen Beitrag leisten.
 - c) EHRENMITGLIEDER UND FÖRDERER; die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahren haben Stimmrecht und Wahlrecht.
4. Pflichten der Mitglieder
 - a) Am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen der DJK und der Fachverbände zu erfüllen.
 - b) Im Sport die faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
 - c) Die festgesetzten Beträge zu entrichten.

§ 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern/Vormund) erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende eines Quartals mit vierwöchiger Kündigungsfrist und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.



4. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsmäßig geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Vor der Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Es ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen per Einschreibebrief schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Absendens. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied ebenfalls per Einschreiben zuzustellen.
5. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages für die Dauer von einem Jahr in Rückstand, so ist dessen Ausschluss auf dem Weg des vereinfachten Ausschlussverfahren durch Streichen aus der Mitgliederliste durch den Vorstand zulässig.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

3. Organe und Abteilungen

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand. Zur Organisatorischen Bewältigung des Sportbetriebes kann der Verein entsprechend des Sportarten Abteilungen gründen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in folgender Form abgehalten:
 - a) Generalversammlung
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel im ersten Quartal.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
4. Zur Mitgliederversammlung gehören die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Versammlung als Gäste bewohnen.



5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt oder Austritt in die Verbände des Deutschen Sports).
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, das durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden
- c) Wahl und Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Bestätigung der Jugendleitung und der Abteilungsleitungen
- f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung über das abgelaufene Vereinsjahr
- g) Festsetzung der Vereinsbeiträge

§ 6a Verfahrensbestimmungen

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Ibbenbürener Volkszeitung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Anträge zu den Angelegenheiten bei denen zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- c) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben: Die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
- d) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.
- e) Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes § 6 Abs. 5 a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.



§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Das zweithöchste Organ des Vereins ist der Geschäftsführende Vorstand. Er tagt in regelmäßigen Abständen.

1. Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören
 - der/die Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Geschäftsführerin
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Sportwart/in
 - der/die Jugendleiter/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder Geschäftsführer/in vertreten. (Im Innenverhältnis sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Geschäftsführer/in dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden und des/der 1. Geschäftsführers/in auszuüben.
3. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte und ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.



§ 8 Der Erweiterte Vorstand

Das dritthöchste Organ des Vereins ist der Vorstand. Er tagt in der Regel im 6 – Wochenrhythmus.

1. Zum Vorstand gehören
 - der/die Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - 1. u. 2. Geschäftsführer/in
 - 1. u. 2. Kassenwart/in
 - Geistlicher Beirat
 - Sportwart/in
 - Frauenwart/in
 - Jugendleiter/in
 - Pressewart/in
 - Sozialwart/in
 - 6 Beiratsmitglieder
 - die Abteilungsleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen
2. Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand in der Leitung und Verwaltung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und ist berechtigt, für besondere Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
3. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Von allen Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
5. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt ein Geschäftsverteilungsplan.



6. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In den Jahren mit ungerader Endziffer werden der/die Vorsitzende, 2. Geschäftsführer/in, Frauenwart/in, 1. Kassenwart/in, Sozialwart/in 3 Beiratsmitglieder und ein Kassenprüfer/in gewählt. In den Jahren mit gerader Endziffer stehen die stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführer/in, Sportwart/in, 2. Kassenwart/in, Pressewart/in, 3 Beiratsmitglieder und wiederum ein Kassenprüfer zu Wahl. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Die gewählte Jugendleitung bedarf einer Bestätigung der Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt für die Abteilungsleitungen.

§ 9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

1. Die Abteilungen werden durch den/die Abteilungsleiter/in und von einem/einer Stellvertreter/in geleitet. Weiterhin können bei Bedarf feste Aufgaben an Mitarbeiter/innen übertragen werden.
2. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für sie gelten die Einberufungs- und Wahlmodalitäten dieser Satzung entsprechen.
4. Die Abteilungen können sich eigene Satzungen und Ordnungen geben, die der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.
6. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Ehrungswesen

§ 10 Ehrungen

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins oder beantragt für sie Ehrungen nach den Ordnungen des DJKVerbandes, der Sport- und Fachverbände.



5. Eigenständigkeit der Jugend

§ 11 Eigenständigkeit der Jugend

1. Die Sportjugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Landessportbundes NW selbständig.
2. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die Sportjugend des Vereins wählt die Jugendleitung des Vereins.
4. Die Jugendordnung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung.

6. Austritt/Auflösung

§ 12 Austritt

1. Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur mit einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisvorstand und dem Diözesanvorstand vorzulegen. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.



Satzung der DJK Arminia Ibbenbüren e.V.

4. der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Mauritius, St. Michael, St. Ludwig und St. Johannes Bosco zu gleichen Teilen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

[Die Satzung in ihrer Form vom 29. April 1993 wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. August 2006 in § 6 geändert.]